

## Protokoll der 35. Gemeinderatssitzung vom 4. Juni 2013

---

Anwesend    Rainer Beck  
                  Josef Biedermann  
                  Irene Elford  
                  Norbert Gantner  
                  Günther Jehle  
                  Horst Meier  
                  Monika Stahl

---

---

### 2013/294    Protokoll der 34. Gemeinderatssitzung vom 14. Mai 2013

---

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 14. Mai 2013 wurde im Zirkularverfahren einstimmig genehmigt.

---

### 2013/295    Auftragsvergabe Ingenieurleistungen für die Projektierung, Bauleitung sowie Planungs- und Baustellenkoordination beim Projekt Netz im Netz

---

**Sachverhalt**    Mit Gemeinderatsbeschluss 2012/219 vom 6. November 2012 wurden das Projekt Netz im Netz sowie der diesbezügliche Kredit genehmigt. Das Projekt wird im Zusammenhang mit der Trottoirsanierung der Dorfstrasse, welche durch das Land Liechtenstein erfolgt, realisiert. Das Land Liechtenstein als Hauptbauherr hat das Ingenieurbüro Wenaweser + Partner Bauingenieure AG, Schaan, mit den Ingenieurarbeiten betreffend die Projektierung, Bauleitung sowie Planungs- und Baustellenkoordination beauftragt. In Anlehnung an den Hauptbauherrn sollen auch die Ingenieurleistungen für das Gemeindeprojekt Netz im Netz ebenfalls an das Ingenieurbüro Wenaweser + Partner Bauingenieure AG, Schaan, vergeben werden. Es liegt eine entsprechende Honorarofferte vor. Der Aufwand für diese Arbeiten wird auf CHF 22'680.00 inkl. MwSt. (Gemeindeanteil, Kostendach) geschätzt.

**Beschluss**    Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Auftrag für die Ingenieurleistungen betreffend die Projektierung, Bauleitung sowie Planungs- und Baustellenkoordination für das Projekt Netz im Netz an das Ingenieurbüro Wenaweser + Partner

Bauingenieure AG, Schaan, mit einem Kostendach von CHF 22'680.00 inkl. MwSt. zu vergeben.

---

**2013/296      Auftragsvergabe Baumeister-, Belags- und Pflasterungsarbeiten für das Projekt Netz im Netz**

---

**Sachverhalt** Mit Gemeinderatsbeschluss 2012/219 vom 6. November 2012 wurden das Projekt Netz im Netz sowie der diesbezügliche Kredit genehmigt. Das Projekt wird im Zusammenhang mit der Trottoirsanierung der Dorfstrasse, welche durch das Land Liechtenstein erfolgt, realisiert. Auf Grund des Auftragsvolumens tritt das Land Liechtenstein als Hauptbauherr auf. Neben der Gemeinde Planken sind noch die Liechtensteinischen Kraftwerke mit ihrem Netzprovider Kommunikation am Projekt beteiligt. Am 15. April 2013 erfolgte die Ausschreibung der Baumeister-, Belags- und Pflasterungsarbeiten durch den Hauptbauherrn im offenen Verfahren in den Landeszeitungen. Es sind 6 Angebote eingegangen. Das wirtschaftlich günstigste Angebot wurde von der Gebr. Hilti AG, Schaan, eingereicht. Der Gemeindeanteil beträgt CHF 101'892.35 inkl. MWSt. Im Budget 2013 sind für diese Arbeiten CHF 112'000.00 veranschlagt.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Baumeister-, Belags- und Pflasterungsarbeiten an die Gebr. Hilti AG, Schaan, zum Offertpreis von CHF 101'892.35 inkl. MWSt. zu vergeben.

---

**2013/297      Gesuch um Gestattung der Durchleitung über Plankner Parzelle Nr. 609**

---

**Sachverhalt** Mit Gemeinderatsbeschluss 2013/291 vom 14. Mai 2013 hat der Gemeinderat das vom Bauherrn des geplanten Einfamilienhauses auf dem Plankner Grundstück Nr. 610 eingereichte Gesuch um Gestattung der Durchleitung über die Plankner Parzelle Nr. 609 zur Kenntnis genommen und beschlossen, dem für die Durchleitungspflicht in Anspruch Genommenen eine zerstörlische Einsprachefrist von 14 Tagen gemäss Sachenrecht, Art. 99, zu eröffnen. Mit Schreiben vom 15. Mai 2013 wurde der Eigentümer der Plankner Parzelle Nr. 609 als für die Durchleitungspflicht in Anspruch Genommener über das eingereichte Gesuch in Kenntnis gesetzt und ihm eine zerstörlische Einsprachefrist von 14 Tagen gemäss Sachenrecht, Art. 99 eröffnet. Der Eigentümer der Plankner Parzelle Nr. 609 erhob gegen das eingereichte Gesuch keine Einsprache.

Wie im eingereichten Gesuch vom 7. Mai 2013 ausgeführt, bildeten bei der Sanierung des Birkenweges im Jahre 2006 die heutigen Parzellen Nr. 219, 607, 608, 609 und 610 ein einziges Grundstück und es wurden an 2 Stellen öffentliche Anschlüsse für Ver- und Entsorgungsleitungen in das Grundstück verlegt. Aufgrund einer 2009 durchgeführten Parzellierung verfügt nun die Parzelle Nr. 610 über keine öffentlichen Anschlüsse innerhalb des Grundstückes, sondern diese liegen in unmittelbarer Nähe (ca. 4m neben der gemeinsamen Grundstücksgrenze) auf dem Nachbargrundstück Nr. 609, welches ebenfalls aus der Parzellierung entstanden ist. Bei der Parzellierung wurde es unterlassen, entsprechende Durchleitungsrechte zu begründen. Da Gespräche mit dem Eigentümer der Parzelle Nr. 609 betreffend die Gewährung von Durchleitungsrechten seitens des Bauherrn sowie der seitens der Gemeindebauverwaltung Planken erfolglos blieben und keine Einigung mit dem Eigentümer der Parzelle Nr. 609 erzielt werden konnte, ist die Grundvoraussetzung gemäss Sachenrecht Art. 98 für die Einreichung des Gesuchs gegeben.

Wie aus den Planunterlagen des Gesuches ersichtlich ist, beträgt die beanspruchte Fläche ein Ausmass von rund 7 m<sup>2</sup> (1.5 m breit und 4.5 m lang). Diese liegt direkt an der Strasse „Birkenweg“, sodass die Gestattung der Durchleitung auf Grund der baurechtlichen Bestimmungen (Strassen- und Grenzabstände) zu keinerlei Behinderung bei einer allfälligen späteren Überbauung des Grundstückes Nr. 609 führt. Auf Grund der Höhenlagen des geplanten Einfamilienhauses sowie des bestehenden Kanalisationsanschlusses auf Parzelle Nr. 609 muss ein Teil des anfallenden Abwassers gepumpt werden. Daher hat der Gesuchsteller Abklärungen getroffen, inwieweit das Abwasser auch über die unterliegenden Grundstücke abgeführt werden könnte. Da die Kapazität der Liegenschaftsentwässerung der unterliegenden Grundstücke mit den bestehenden Gebäuden bereits ausgelastet ist und durch den Anschluss eines weiteren Gebäudes die Dimension der Abwasserleitung vergrössert werden müsste, würde dies zu unverhältnismässigen höheren Kosten führen. Zudem wäre mit dieser Massnahme z.B. der Wasseranschluss weiterhin ungelöst, sodass trotzdem ein Durchleitungsrecht über die Parzelle Nr. 609 zum bestehenden öffentlichen Anschluss benötigt wird. Durch die Gestattung der Durchleitung kann die Erschliessung des geplanten Einfamilienhauses mit Ver- und Entsorgungsanlagen zentral in einem Graben erfolgen, wodurch entsprechend Kosten eingespart werden können.

Abklärungen seitens der Gemeindebauverwaltung Planken mit den Liechtensteinischen Kraftwerke haben ergeben, dass die Erschliessung des geplanten Einfamilienhauses mit den Medien Elektro, Telecom und Gemeinschaftsantenne nicht

über die Anschlüsse der Parzelle Nr. 609 erfolgt, sondern hierfür andere Möglichkeiten vorgesehen sind. Somit reduziert sich das Gesuch um Gestattung der Durchleitung über die Parzelle Nr. 609 auf die Medien Wasser und Abwasser.

Gemäss Abwasserreglement der Gemeinde Planken berechtigt eine spätere Grundstücksaufteilung nach der Ersterschliessung den Eigentümer nicht zu weiteren Anschlüssen, womit der Bauherr auf den bestehenden Anschluss auf dem Nachbargrundstück angewiesen ist. Zudem wird nach dem Wasserreglement der Gemeinde Planken die Zapfstelle durch das Wasserwerk bestimmt. Als Zapfstelle für die Parzelle Nr. 610 ist der öffentliche Anschluss auf der Parzelle Nr. 609 vorgesehen, da dieser der direkteste und kostengünstigste Anschlusspunkt für die Parzelle Nr. 610 an die öffentliche Wasserleitung darstellt. Für die Gestattung der Durchleitung über Parzelle Nr. 609 spricht auch, dass es im öffentlichen Interesse liegt, bestehende Grundstücksanschlüsse zu verwenden, da jedes Aufbrechen einer Strassenoberfläche zu einer Verschlechterung des baulichen Zustandes des Strassenkörpers führt und in der Folge die Lebensdauer einer Strasse verringert wird. Seitens der Gemeinde Planken kann jedoch in Aussicht gestellt werden, dass bei einer zukünftigen, zeitlich noch nicht definierten Sanierung des Birkenweges für das Grundstück Nr. 610 eigene Anschlüsse für Wasser und Abwasser erstellt werden, womit dann die Durchleitungsrechte wieder hinfällig werden.

Gemäss Sachenrecht, Art. 99 ist die Entschädigung für die festgestellte Durchleitungspflicht gleichzeitig festzusetzen. Üblicherweise erfolgt die Gewährung von Durchleitungsrechten ohne Entschädigung (siehe auch Wasserreglement der Gemeinde Planken). Da, wie oben ausgeführt, die Gestattung der Durchleitung über die Parzelle Nr. 609 im beantragten Ausmass zu keiner Behinderung bei einer allfälligen späteren Überbauung des Grundstückes Nr. 609 führt, wird vorgeschlagen, dass für die festgestellte Durchleitungspflicht keine Entschädigung seitens des Gesuchstellers an den Eigentümer der Parzelle Nr. 609 zu entrichten ist.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, dem Begehren des Gesuchstellers um Gestattung der Durchleitung betreffend die Medien Wasser und Abwasser über die Plankner Parzelle Nr. 609 zu entsprechen. Für die festgestellte Durchleitungspflicht ist seitens des Gesuchstellers keine Entschädigung an den Eigentümer der Parzelle Nr. 609 zu entrichten. Im Weiteren sichert der Gemeinderat dem Eigentümer der Parzelle Nr. 610 zu, dass bei einer zukünftigen, zeitlich noch nicht definierten Sanierung des Birkenweges für das Grundstück Nr. 610 eigene Anschlüsse für Wasser und Abwasser erstellt werden.

---

**2013/298**    **Vorbereitung Finanzplan 2014 - 2017**

---

**Sachverhalt**    Gemäss Art. 95 Abs. 1) des Gemeindegesetzes beschliesst der Gemeinderat periodisch einen Finanzplan. Nach Art. 22 der Verordnung über das Rechnungswesen der Gemeinden hat der Finanzplan einen Überblick über die Entwicklung der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung sowie über das Vermögen und die Schulden einer Gemeinde zu enthalten. Der Finanzplan muss im Abstand von zwei Jahren erstellt werden und hat neben dem Budgetjahr mindestens drei weitere Planjahre zu umfassen. Der laufende Finanzplan beinhaltet den Zeitraum von 2012 bis 2015 und ist somit bis zum Jahresende zu erneuern.

Die Gemeindevorsteherung verfolgt den Grundsatz, nicht mehr auszugeben als eingenommen wird. Nachdem die Einnahmen der Gemeinde Planken zu Dreiviertel aus dem Finanzausgleich des Landes stammen, wirkt sich jede Veränderung dieser Einnahmenposition wesentlich auf den Gemeindehaushalt aus. Aufgrund der angespannten Haushaltslage des Landes ist jedoch mit weiteren Kürzungen des Finanzausgleichs zu rechnen, was eine verlässliche Planung des Gemeindehaushalts wesentlich erschwert.

Der Finanzhaushalt ist nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Dringlichkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu führen. Als Lenkungsmassnahme ist das Verbraucherprinzip zu fördern. Im Sinne dieser Grundsätze ist auch der neue Finanzplan für den Zeitraum 2014 bis 2017 zu erstellen. Es bietet sich an, den Finanzplan im November 2013 gemeinsam mit dem Budget 2014 zu beschliessen, nachdem der Voranschlag 2014 gleichzeitig das erste Planjahr des Finanzplans 2014 – 2017 darstellt.

Die Laufende Rechnung ist grösstenteils durch gesetzliche und vertragliche Verpflichtungen gebunden und dadurch weitestgehend vorgegeben. Demgegenüber besteht in der Investitionsrechnung die Möglichkeit, die bevorstehenden und beabsichtigten Investitionen zeitlich so zu planen, dass sie den Finanzhaushalts-Grundsätzen entsprechen. Eine vernünftige Entwicklung der Gemeinde bleibt dennoch gewährleistet.

Der Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung sind nun gefordert, insbesondere im investiven Bereich ihre Vorhaben und Ziele für die Jahre 2014 bis 2017 vorzuschlagen und die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen festzulegen.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Finanzplan 2012 – 2015 zu erneuern und zu ergänzen und die Gemeindeverwaltung und Gemeinderäte zu beauftragen, ihre investiven Vorhaben und Ziele für den Zeitraum 2014 bis 2017 und die damit verbundenen Kosten bis Ende September 2013 vorzuschlagen. Der Finanzplan soll gemeinsam mit dem Voranschlag 2014 im November 2013 behandelt und beschlossen werden.

---

**2013/299 Gemeinderichtplan über die räumliche Entwicklung der Gemeinde Planken – Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs**

---

**Sachverhalt** Mit Gemeinderatsbeschluss 2012/194 vom 11. September 2012 hat der Gemeinderat den Gemeinderichtplan über die räumliche Entwicklung der Gemeinde Planken nach rund einjähriger Vorbereitungszeit einstimmig genehmigt. Die Gemeinde nimmt damit ihre Aufgabe im Rahmen der Ortsplanung gemäss dem Gemeinde- und Baugesetz wahr. Der Richtplan unterliegt der Genehmigung durch die Regierung, weshalb seitens der Gemeinde Planken am 26. September 2012 ein entsprechender Genehmigungsantrag an die Regierung gestellt wurde.

Nach rund sieben Monaten hat die Regierung am 16. April 2013 überraschend beschlossen, den Antrag auf Genehmigung des Plankner Gemeinderichtplanes vom 26. September 2012 abzuweisen. Die Entscheidungsgründe waren nur bedingt nachvollziehbar, wenig konkret, streckenweise irrelevant, willkürlich und widersprüchlich sowie teilweise unsachlich und tendenziös. Die sachlichen Argumente der Gemeinde wurden nicht gebührend gewürdigt oder teilweise gar nicht berücksichtigt.

Auf Antrag der Gemeindevorsteherung hat der Gemeinderat mit GRB 2013/289 am 23. April 2013 die Ablehnung des Gemeinderichtplans durch die Regierung zur Kenntnis genommen und beschlossen, gegen die Entscheidung der Regierung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof (VGH) zu erheben. Für die Ausarbeitung der Beschwerde wurde mit lic. jur. et lic. oec. HSG Hugo Sele, Sele Frommelt & Partner Rechtsanwälte AG, Vaduz, ein in diesen Belangen erfahrener Jurist beauftragt.

Am 23. Mai 2013 hat der VGH die Beschwerde behandelt und entschieden, dass die angefochtene Regierungsentscheidung aufgehoben und die vorliegende Verwaltungssache zur allfälligen Ergänzung des Verfahrens und zur neuerlichen Entscheidung an die Regierung zurückgeleitet wird. Der VGH begründet seine

Entscheidung abschliessend wie folgt, obwohl er nicht zur Gänze auf die Argumentation der Gemeinde Planken eingegangen ist:

„Zusammenfassend kann fest gehalten werden, dass die Regierung einen Gemeinderichtplan auf seine Rechtmässigkeit sowie auf die Koordination mit den im Landesrichtplan festgelegten überörtlichen und grenzübergreifenden Raumplanungen überprüfen kann. Dies hat sie vorliegendenfalls nicht getan. Sie hat insbesondere nicht ausgeführt, ob und inwieweit der Richtplan dem Waldgesetz und dem Gesetz über die Erhaltung und Sicherung des landwirtschaftlich nutzbaren Bodens widerspricht und ob bei einem solchen Widerspruch eine andere Lösung als die Nichtgenehmigung des Gemeinderichtplanes möglich und adäquat ist. Sie hat auch nicht dargetan, welche überörtlichen und grenzübergreifenden Planungen der Landesrichtplan enthält und ob und inwieweit der Gemeinderichtplan dem widerspricht. Insoweit blieb das Verfahren von der Regierung mangelhaft, weshalb die angefochtene Regierungsentscheidung aufzuheben und die Sache zur allfälligen Ergänzung des Verfahrens und zur neuerlichen Entscheidung an die Regierung zurückzuleiten war. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Regierung im fortgesetzten Verfahren auch die notwendigen Sachverhaltsfeststellungen treffen muss (zu den Sachverhaltsfeststellungen gehört auch jeweils eine Beweiswürdigung).“

Es obliegt nun der Regierung, die weiteren Schritte einzuleiten. Die Gemeinde Planken bietet jedenfalls Hand und ist gesprächsbereit.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Entscheidung des Verwaltungsgerechtshofs zum Gemeinderichtplan über die räumliche Entwicklung der Gemeinde Planken zur Kenntnis zu nehmen.

---

**2013/300** **Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Landespolizei (Polizeigesetz, POLG) und des Strafgesetzbuches (STGB) (Ausserprozessualer Zeugenschutz)**

---

**Sachverhalt** Verschiedene internationale Übereinkommen verpflichten Liechtenstein, im nationalen Rechtsbestand Regelungen einzuführen, die Personen, die in Strafverfahren zu bestimmten Straftaten als Zeugen aussagen, physischen Schutz vor Übergriffen sowie Schutz ihrer Privatsphäre und ihrer Identität gewährleisten. Daneben ist eine Zeugenschutzregelung auch eine Voraussetzung, um dem Übereinkommen des Europarats über Massnahmen gegen den Menschenhandel beitreten zu können. Zeugenschutz und Zeugenbeeinflussung sind generell überall dort

ein zunehmendes Problem, wo die Strafverfolgungsbehörden mangels anderer Beweismittel besonders stark auf Zeugenaussagen angewiesen sind.

Das liechtensteinische Recht kennt bisher lediglich den prozessualen Zeugenschutz. Dazu zählen neben Zeugnisverweigerungsrechten insbesondere Massnahmen zur teilweisen oder vollständigen Geheimhaltung der Identität von Zeugen im Verfahren oder Einvernahme mittels Kommunikationstechnologien. Bestimmungen zum ausserprozessualen Zeugenschutz, d.h. zum Schutz von Zeugen ausserhalb des eigentlichen Verfahrens sowie nach dessen Abschluss, existiert bisher nicht. Dies soll mit dieser Vorlage u.a. nachgeholt werden.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

